

08.03.2018

Az. 1.3.3

4. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung in der VI. Wahlperiode

Tag : 22. Februar 2018

Zeit : 16:00 Uhr bis 18:10 Uhr

Ort: Volkswagen-Halle Braunschweig, Europaplatz

Anwesend: Herr Abrahms, Herr Bratmann, Frau Dirksmeyer-Vielhauer, Herr Disterheft, Frau Dittmar, Herr Dreß, Herr Enversen, Frau Fischer, Herr Grziwa, Herr Jainta, Herr Jakubowski, Herr Klein, Frau Köllner, Herr Lange, Herr Oesterhelweg, Frau Pifan, Herr Scherf, Herr Schramm, Herr Schwarz, Herr Warnecke, Frau Wockenfuß

Herr Gröger, Herr Meister, Herr Pollmann, Herr Raabe, Herr Schild, Herr Täubert

Verwaltung: Herr Brandes, Frau Hahn, Herr Beerboom, Herr Bortfeld, Frau Gehrke, Herr Nestler, Frau Noske, Frau Sliwa, Frau Sommer, Herr Thom

Vorsitz: Herr Enversen

In Vertretung des Ausschussvorsitzenden eröffnet Herr Enversen die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, die weiteren anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung und die zahlreichen Gäste. Anschließend stellt Herr Enversen die fristgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Regionalplanung fest. Er weist ferner auf eine beantragte Ergänzung der Tagesordnung hin, über die zum entsprechenden Zeitpunkt entschieden werden solle.

I. Öffentlicher Teil

Punkt 1

Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 16.11.2017 (wurde bereits versandt)

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2

Haushalt 2018

hier: Projekt-/maßnahmenbezogene Darstellung der wesentlichen Aufwendungen in den Teilhaushalten Regionalentwicklung und Regionalverkehr

Informationsvorlage Nr.: 2018/1

Frau Wockenfuß bedankt sich für die Darstellungen der Verwaltung, hätte sich aber gewünscht, die entsprechenden Informationen vor dem Beschluss über den Haushalt 2018 dargelegt zu bekommen.

Frau Hahn weist darauf hin, dass die Verwaltung erst nach dem Haushaltsbeschluss den Auftrag erhalten habe, eine projekt- und maßnahmenbezogene Darstellung der wesentlichen Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Teilhaushalte zu präsentieren. In Zukunft werde eine solche Darstellung vor den Haushaltsberatungen erfolgen. Anschließend stellt Frau Hahn dem Ausschuss für Regionalentwicklung die Informationsvorlage vor und erläutert die einzelnen Positionen des Teilhaushalts Regionalentwicklung. Sie betont, dass der Regionalverband für seine Aufgaben als Untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung keine Zuwendungen durch das Land Niedersachsen erhalte. Die Aufgabe sei demnach vollständig durch die Verbandsumlage bzw. projektbezogene Fördermittel zu finanzieren.

Punkt 3

Anträge

3.1

Erstellung eines strategischen Arbeitsprogramms für den Verband zur Weiterentwicklung der Region Großraum Braunschweig

- Antrag der Fraktion der SPD -

Frau Dittmar trägt den Antrag der SPD-Fraktion vor. Sie betont, dass durch die Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Großraum Braunschweig Möglichkeiten entstanden seien, die regionale Entwicklung aktiver zu gestalten als bisher. Zur Umsetzung dieser Möglichkeiten solle ein konkretes Arbeitsprogramm erstellt werden, das deutlich zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben des Verbandes unterscheiden müsse. Frau Dittmar stellt weiterhin die Bausteine dar, die aus Sicht ihrer Fraktion in das beantragte Arbeitsprogramm einfließen sollten.

Frau Wockenfuß weist darauf hin, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der letzten Sitzung der Verbandsversammlung einen ähnlich lautenden Antrag gestellt habe, der aber abgelehnt worden sei. Vor diesem Hintergrund sei sie nicht sicher, ob ein inhaltlich fast identischer Antrag innerhalb so kurzer Zeit überhaupt zulässig sei. Man werde dem Antrag aber dennoch zustimmen, da eine zukunftsweisende Auseinandersetzung mit den neuen Aufgaben des Verbandes auch Wille der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei.

Herr Grziwa sagt, dass die CDU-Fraktion „Bauchschmerzen“ wegen der inhaltlichen Vorgaben für das beantragte Konzept habe, wie sie in der Begründung zum Beschlussvorschlag formuliert seien. Diese seien für ein strategisches Konzept auch zu detailliert. Da aber der Beschlussvorschlag selbst den Vorstellungen seiner Fraktion entspreche und die Begründung nicht Teil des Beschlusses werde, könne seine Fraktion dem Beschluss zustimmen.

Auch die Fraktion der FDP werde dem Antrag zustimmen, kündigt Herr Schramm an. Es sei an der Zeit, die zukünftigen Arbeitsgebiete genauer zu definieren. Idealerweise könnte dies mit einer Personalbedarfsermittlung verbunden werden.

Auch aus Sicht der AfD-Fraktion werde es Zeit, die vor etwa einem Jahr an den Regionalverband übertragenen Aufgaben mit Leben zu füllen, sagt Herr Lange. Von daher sei die Vorlage grundsätzlich zustimmungsfähig. Allerdings müsse beachtet werden, dass das geänderte Verbandsgesetz dem Regionalverband überwie-

gend eine beratende oder koordinierende Funktion zugewiesen habe. Eine Abgabe von Entscheidungskompetenzen durch die Verbandsglieder sei nicht erfolgt. Insofern dürften die Möglichkeiten des Verbands nicht überschätzt werden. Darüber hinaus sehe er auch Schwächen in der Begründung des Antrags. So sei beispielsweise das Ziel einer 100%-Erneuerbare-Energie-Region genannt, ohne die Auswirkungen auf den Raum - wie die zukünftige Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen - konkreter zu benennen. Die Fraktion werde die Abstimmung zu diesem Antrag frei geben.

Herr Abrahms erwidert, dass dem Verband zwar keine neuen Befugnisse zugeordnet worden seien, das Verbandsgesetz aber die Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben durch die Verbandsglieder vorsehe. Die Mitglieder der Verbandsversammlung könnten also - sofern sie eine entsprechende Notwendigkeit erkennen würden - in ihren Gebietskörperschaften auf eine solche Übertragung hinwirken.

Auch Frau Köllner hält es für notwendig, dass man ein Jahr nach Änderung des Verbandsgesetzes ein Arbeitsprogramm für dessen konkrete Umsetzung beschließe. Für die anstehenden Aufgaben müsse die Verwaltung mit dem notwendigen Personal ausgestattet werden. Bezogen auf die Inhalte des Konzeptes ergänzt sie, dass die Klimaschutzziele des Regionalverbands nicht aufgeweicht werden dürften.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bittet Herr Enversen um Abstimmung über den Antrag.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung empfiehlt bei zwei Enthaltungen einstimmig wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, für die laufende Wahlperiode ein strategisches Arbeitsprogramm für den Verband zur Weiterentwicklung der Region Großraum Braunschweig auf Basis der erweiterten Aufgaben des Regionalverbandes zu erarbeiten (ggf. unter externer Begleitung). Dieses Arbeitsprogramm für die Verbandsarbeit soll spätestens nach der Sommerpause im 3. Quartal 2018 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Ziel soll sein, innerhalb der Aufgabenfelder des Regionalverbandes und der Verbundgesellschaft ein umfassendes Zukunftskonzept zur Weiterentwicklung des Großraumes Braunschweigs zu erstellen. In dieser Konzeption sind auch die in der Anlage aufgeführten grundsätzlichen Aussagen und strategischen Zielstellungen mit zu berücksichtigen. Auch gilt es, die Aufgaben und ebenfalls die zu entwickelnden strategischen Zielstellungen der neu gegründeten Verkehrsverbundgesellschaft, im Besonderen in Bezug auf eine noch zu erstellende Marketingkonzeption, mit in das Arbeitsprogramm einfließen zu lassen.

Es soll zudem dargelegt werden, welche konkreten Maßnahmen die Verwaltung in welchen Umsetzungsschritten für die laufende Wahlperiode daraus ableitet. Ebenso sollen die organisatorischen, personellen und finanziellen Umsetzungsvoraussetzungen aufgeführt werden.

3.2

Einhaltung der 5-km-Schutzzone Elm

- Antrag der Fraktion der AfD -

Herr Scherf trägt den Antrag der AfD-Fraktion vor und begründet diesen. Für ihn bestehe ein Widerspruch zwischen dem Landschaftsbildgutachten, das der Regionalverband (damals Zweckverband) 1997 in Auftrag gegeben habe und demjenigen aus dem Jahr 2012. Während es im ersten Gutachten nur klar definierte Ausnahmen von der 5-km-Schutzzone um den Elm gegeben habe, würden 2012 große Teile dieses Gebietes als weniger schützenswert eingestuft. Dies sei nicht nachvollziehbar. Die Entwicklung des ländlichen Raums würde in diesem Gebiet durch den Bau von Windenergieanlagen massiv behindert, insbesondere gelte dies für den Tourismus. Herr Scherf verweist ferner auf die Forderung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK), die die Erstellung eines Landschaftsbildgutachtens speziell für diesen Teilraum gefordert habe.

Frau Hahn stellt zunächst fest, dass es der Verbandsversammlung zustehe, den Kriterienkatalog, der dem Planungskonzept zugrunde liege, zu ändern. Allerdings würde eine Änderung der Kriterien zwingend eine dritte Offenlage des Planentwurfs erforderlich machen, da die Grundzüge der Planung berührt wären. Wider-

sprüche zwischen den beiden zitierten Landschaftsbildgutachten sieht Frau Hahn nicht. Das Gutachten von 1997 sehe Ausnahmen von der Schutzzone um den Elm vor. Bei der Fortschreibung des Gutachtens im Jahr 2012 sei dann eine differenziertere Betrachtung angestellt worden, wobei für Teile des Elms geringere Empfindlichkeiten festgestellt und mögliche Ausnahmen konkretisiert worden seien. Die Fortschreibung des Gutachtens zu ignorieren und wieder das ursprüngliche Gutachten anzuwenden ohne ein komplett neues Gutachten für die ganze Region zu erstellen, wäre zudem eine sogenannte „Zurufplanung“, die rechtlich nicht zulässig sei und zu einem rechtsfehlerhaften RROP führe.

Herr Enversen fasst zusammen, dass eine Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag die RROP-Änderung als Ganzes gefährden würde.

Frau Hahn bestätigt dies.

Auch Herr Abrahams sieht die Gefahr, durch eine Änderung einzelner Kriterien das gesamte Verfahren zu gefährden. Des Weiteren rät er, die Bedeutung des Elms als touristische Destination nicht zu hoch zu gewichten.

Herr Scherf sieht weiterhin Widersprüche. Das Landschaftsbildgutachten von 1997 betone ausdrücklich die Funktion des Elms für Erholung und Tourismus. Eine geringere Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sei damals lediglich für die vom Braunkohletagebau geprägten Gebiete gesehen worden. Eine Gefährdung des gesamten Verfahrens sieht Herr Scherf nicht, da durch die Änderung des Kriteriums nur ein einziger Standort betroffen würde.

Frau Wockenfuß beantragt, nicht über den Antrag der AfD-Fraktion abzustimmen. Eine Änderung der von der Verbandsversammlung beschlossenen Kriterien würde in ein laufendes Verfahren eingreifen und dieses unterbrechen.

Herr Schramm schließt sich Frau Wockenfuß an.

Herr Enversen sieht keine Grundlage dafür, den auf der Tagesordnung stehenden Antrag nicht zur Abstimmung zu stellen.

Frau Hahn betont, dass eine Änderung des Kriterienkatalogs eine erneute komplette Offenlage notwendig mache, auch wenn nur ein einziges geplantes Vorranggebiet davon betroffen sei.

Herr Lange weist darauf hin, dass ein Großteil der geplanten Vorranggebiete offenbar Akzeptanz finde. Dass es an einigen wenigen Standorten jedoch starken Widerstand gebe, läge daran, dass die Interessen der Bevölkerung vor Ort im Planungsprozess keine Rolle gespielt hätten. Sollten die umstrittenen Flächen dennoch als Vorranggebiete festgelegt werden, so müsse man sich auf wachsenden Widerstand einstellen.

Der Regionalverband habe die Bürger umfassend informiert und sie auch angehört, erwidert Frau Wockenfuß. Selbstverständlich gebe es Unzufriedenheit bei einigen Bürgern, dies betreffe aber genauso diejenigen, die gern mehr Windenergie wollten.

Würde der Regionalverband keine Vorranggebiete für Windenergienutzung planen, so käme die Privilegierung von Windenergieanlagen zum Tragen, was ein deutlich niedrigeres Schutzniveau für die Bevölkerung bedeuten würde, gibt Herr Enversen zu Bedenken. Durch das Planungskonzept des Regionalverbands könnten 98 Prozent des Verbandsgebietes von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Dieser Aspekt komme in der Diskussion häufig zu kurz.

Herr Oesterhelweg betont, dass eine deutlich größere Fläche als die etwa zwei Prozent des Verbandsgebietes mit geplanter Vorranggebiets-Festlegung betroffen seien, da Windenergieanlagen optisch über ihren jeweiligen Standort hinauswirkten. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der angestiegenen Anlagengröße. Herr Oesterhelweg stellt außerdem die Frage, ab welchem Zeitpunkt es zu einer regionalplanerisch ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen kommen könnte, wenn bis dahin die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms noch nicht beschlossen worden sei.

Auch Frau Köllner möchte wissen, was die Konsequenzen wären, wenn die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die RROP-Änderung fassen würde. Sie befürchtet einen Wildwuchs von Windenergieanlagen in der Region.

Herr Lange stellt klar, dass er die Arbeit der Verbandsverwaltung nicht generell kritisieren wollte. Er halte die Planung durch den Regionalverband auch für notwendig, da die kommunale Ebene diese Arbeit nicht leisten könne. Es gebe aber bei einigen Gebieten massive Konflikte, die man berücksichtigen müsse. Es dürfe nicht nur der zügige Abschluss des Verfahrens im Vordergrund stehen.

Herr Scherf kommt zurück auf die angesprochene Information der Bürger. Er sagt, der Regionalverband habe bis 2013 immer davon gesprochen, dass die 5-km-Zone um den Elm frei von Windenergieanlagen bleiben würde. Er frage sich auch, warum die Veränderung eines einzigen Kriteriums das Verfahren um mehrere Jahre verzögern solle. Des Weiteren möchte Herr Scherf wissen, warum nicht auf die Forderung der SBK eingegangen worden sei, ein weiteres Gutachten zu beauftragen.

Die Stellungnahme der SBK sei in die Abwägung eingestellt worden, antwortet Frau Hahn. Die Notwendigkeit einer weiteren Untersuchung sehe die Verwaltung allerdings nicht, da das vorliegende Gutachten als ausreichend für die Beurteilung der Situation angesehen werde. Zur Frage der möglichen Verzögerung des Verfahrens sagt Frau Hahn, dass die Planung des Regionalverbands eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete beinhalte. Diese Ausschlusswirkung erfordere als Grundlage ein einheitliches Planungskonzept für den gesamten Planungsraum mit einem Katalog aus harten und weichen Tabukriterien. Eine Änderung eines dieser Kriterien wäre als wesentliche Änderung des Konzepts anzusehen, die eine vollständige Neuauslegung erforderlich machen würde.

Zur Frage von Herrn Oesterhelweg nach der Gültigkeitsdauer der Ausschlusswirkung sagt Frau Hahn, dass die Geltungsdauer des RROP 2008 - und somit auch der dort festgelegten Ausschlusswirkung - grundsätzlich zehn Jahre ab Inkrafttreten des Programms betrage. *[Protokollnotiz: Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des RROP 2008, die für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung am 03.05.2018 vorgesehen ist, wird gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 2008 - über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus - bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert. (§ 5 Abs. 7 Satz 4 NROG)].* Ohne Ausschlusswirkung würde die Privilegierung von Windenergieanlagen gelten, so dass die Landkreise Anträge im gesamten Außenbereich des Verbandsgebietes zu genehmigen hätten, soweit keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen würden, da der Bundesgesetzgeber durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich schon grundsätzliches Baurecht erteilt habe. Ein Abwägungsspielraum wie im vorliegenden Planungskonzept des Regionalverbandes bestünde dann nicht mehr. Frau Hahn weist ferner darauf hin, dass der Regionalverband als Träger der Regionalplanung verpflichtet sei, Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Die gleichzeitige Festlegung der Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum sei dagegen nicht zwingend erforderlich.

Herr Enversen bittet um Abstimmung über den Antrag der Fraktion der AfD.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung empfiehlt mehrheitlich - bei zwei Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen - den nachstehenden Antrag nicht zu beschließen:

Das RROP 2008 hält sich an die selbst erarbeiteten Hinweise und Kriterien der 5km Pufferzonen um den Elm aus dem Gutachten von 1997 und hält die 5km Pufferzonen um den Elm frei von WEA, außer bei schon vorbelasteten Bereichen.

3.3

Berücksichtigung der WEA außerhalb des Regionalverbands bei dem Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung

- Antrag der Fraktion der AfD -

Der Ausschuss für Regionalentwicklung stellt die Dringlichkeit des vorliegenden Antrags fest.

Herr Scherf begründet den Antrag der AfD-Fraktion. Er halte den Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung für notwendig, auch wenn eines der Gebiete außerhalb des Regionalverbands liege. Die Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft seien schließlich gleich.

Auch für diesen Antrag gelte, dass eine Änderung von Planungskriterien eine erneute Offenlage erforderlich machen würde, sagt Frau Hahn. Darüber hinaus stehe es dem Regionalverband nicht zu, mit seinen Planungen in benachbarte Räume einzugreifen. Frau Hahn verweist dazu auf Kapitel E 1.2.3.1.3 des Methodenbands zur RROP-Änderung, in der die Vorgehensweise näher beschrieben werde.

Herr Grziwa stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er beantragt den Übergang zur Tagesordnung, da der Regionalverband kein Recht habe, über seine Grenzen hinaus zu planen und der Antrag mithin nicht umsetzbar sei.

Herr Scherf hält den Antrag durchaus für rechtmäßig, da er sich nur auf Gebiete innerhalb der Verbandsgrenzen beziehe.

Herr Enversen bittet um Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Grziwa.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung beschließt mehrheitlich, zur Tagesordnung überzugehen.

Punkt 4

Anfragen

4.1

Was bedeutet ein Beschluss zum Windkraftausbau oder eine Ablehnung?

- Anfrage der Fraktion der FDP -

Informationsvorlage Nr.: 2018/4

Herr Schramm trägt seine Anfrage vor.

Frau Hahn beantwortet die Anfrage (siehe Informationsvorlage).

Herr Schramm fragt nach, ob es hinsichtlich der Wirkung des RROP Unterschiede zwischen dem bauplanungsrechtlichen Innen- und dem Außenbereich gebe.

Die Ausschlusswirkung des RROP gelte nur im Außenbereich nach § 35 BauGB, antwortet Frau Hahn. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im § 34 BauGB, dem unbeplanten Innenbereich richte sich nach dem Gebot des Einfügens in die nähere Umgebung, in den Gebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB seien die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans maßgeblich.

Herr Oesterhelweg möchte wissen, wie lange die im RROP 2008 festgelegte Ausschlusswirkung noch gültig sei. Er bittet um Beantwortung der Frage im Protokoll zur Sitzung. [*Protokollnotiz: siehe dazu unter TOP 3.2*]

Herr Abrahms möchte wissen, ob Frau Hahn die Gefahr sehe, dass der Regionalverband mit einer großen Zahl von Zielabweichungsverfahren konfrontiert werden könnte, wenn es nicht bald zur Rechtskraft der 1. RROP-Änderung käme.

Frau Hahn hält dies für möglich, betont aber, dass Zielabweichungsverfahren grundsätzlich für Ausnahmefälle gedacht seien und nicht die Grundzüge der Planung berühren dürften.

4.2

Zusammenarbeit mit dem Amt für regionale Landesentwicklung

- Anfrage der Fraktion der AfD -

Informationsvorlage Nr.: 2018/5

Der Ausschuss für Regionalentwicklung stellt die Dringlichkeit der vorliegenden Anfrage fest.

Herr Lange erläutert für die Fraktion der AfD die Anfrage. Er betont, dass er das Vorgehen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL), im laufenden Prozess öffentliche Kritik an einer untergeordneten Behörde zu üben, für sehr ungewöhnlich halte.

Frau Hahn beantwortet die Anfrage (siehe Informationsvorlage).

Vor dem Hintergrund der in der Antwort b) zu Frage 4 wiedergegebenen Aussage, dass jegliche Gebietsänderung zu einer erneuten Offenlage führen müsse, was quasi ein „Perpetuum mobile“ nach sich ziehen würde, fragt Herr Abrahams, ob das Schreiben des ArL dem Protokoll beigefügt werden könne.

Frau Hahn sagt zu, dies mit dem ArL zu klären. *[Protokollnotiz: Nach Rücksprache mit dem ArL wurde das Schreiben dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt.]*

Punkt 5

Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Herr Enversen schließt den öffentlichen Teil der Sitzung mit einem Dank an die Zuschauer, die die Sitzung verlassen, um 17:25 Uhr.

Anlage 1



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

Regionalverband Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.3.0 12.01.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL BS 20303 /
RB-2008-Änd.1

Durchwahl 0531 484 -

[REDACTED]

Braunschweig
07.02.2018

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ / Einladung zum Erörterungs- termin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung Ihrer Einladung zur Erörterung der 1. Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 zur „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ danke ich Ihnen. Die in meinen Stellungnahmen vom 20.01.2014 und 20.05.2016 angesprochenen Themen habe ich im Wesentlichen als für die Genehmigung der Änderung zuständige obere Landesplanungsbehörde vorgetragen. Da ich in diesen Fällen nicht Beteiligter im Sinne von §3 Abs. 4 Nr. 1 – 3 NROG bin und mich vor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Erörterungstermins nicht im Vorgriff auf das Genehmigungsverfahren zu etwaigen Fragen der Rechtmäßigkeit äußern möchte, werde ich an dem Termin nicht teilnehmen.

Ihre Bereitstellung der Unterlagen „RROP 2008 – 1. Änderung – Entwurf zur Erörterung –“ habe ich zum Anlass genommen, mir im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit einen ersten Eindruck zu verschaffen.

Es fällt auf, dass Sie bei zehn von 49 Standorten die Gebietsabgrenzung nach der 2. Offenlegung zum Teil erheblich verändert haben. Jegliche Gebietsveränderung, unabhängig vom Ausmaß der Veränderung, geht i. d. R. mit neuen Betroffenheiten einher. Diese können grundsätzlich nur durch eine erneute Beteiligung ermittelt und abgewogen werden. Gemäß der VV-NROG/ROG gilt dies auch dann, wenn die Änderung des Planentwurfs aufgrund von zwingenden fachrechtlichen Vorgaben erfolgt und daher kein Abwägungsspielraum gegeben ist. Vor diesem Hintergrund würde der Verzicht auf eine erforderliche erneute Beteiligung einen Verfahrensfehler darstellen, der zudem beachtliche Fehler im Abwägungsvorgang oder im Abwägungsergebnis zur Folge haben kann. Die Genehmigung wäre wegen einer rechtsfehlerhaften Aufstellung/Änderung des RROP zu versagen. (vgl. VV-NROG/ROG – Teil: RROP-Rechtsaufsicht Nr. 2.3.7, 6.3; Nds. MB. 34/2015). Eine Genehmigung unter Maßgaben bzw. eine Teilgenehmigung oder die Ausnahme von RROP-Teilen von der Genehmigung ist mir nicht möglich. Ich verweise auf das Urteil des BVerwG 4 CN 7.14 vom 18. August 2015 zum Regiona-

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0531 484-1000
Telefax
0531 484-3216
0531 484-1099

E-Mail
Poststelle@ArL-BS.niedersachsen.de

len Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, wonach sich der Planungsträger für von der Aufsichtsbehörde beanstandete einzelne Standorte für Windenergieanlagen erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abwägend entscheiden muss, bevor eine Verbindlicherklärung erfolgen kann.

In Ihrem Planungskonzept werden die Kriterien "Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherte Bereiche" sowie "Mindestabstand zu Siedlungsflächen und Einzelhäusern" sowohl unter den harten als auch den weichen Kriterien ohne deutliche Abgrenzung voneinander aufgeführt. Laut Rechtsprechung ist es nicht möglich harte und weiche Tabuzonen zusammenzufassen, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Eine Trennung bzw. Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist vorzunehmen. Die Tabuzonen sind entsprechend zu begründen. Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 07.11.2017 (Az.: 12KN 107/16) ist es geboten, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zu Grunde gelegten Referenzanlage Lärmimmissionen anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen rechtliche Hindernisse im Wege stehen. Ein pauschal festgelegter „Mindestabstand etwa von 300 bis 500 m“ genügt den aktuellen rechtlichen Anforderungen nicht. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müssen die harten von den weichen Tabuzonen abgegrenzt werden.

Ausweislich Ihres Planungskonzepts sind 1000 m Siedlungsabstand auch für Altstandorte als weiche Tabuzone festgelegt (s. S. 80ff Begründung und Methodenband). Der Siedlungsabstand kann bei Altstandorten gem. Planungskonzept im Einzelfall unterschritten werden. Diese Unterschreitung im Einzelfall ist jedoch nur möglich, sofern diese die weiche Tabuzone betrifft. Im Begründungs- und Methodenband geben Sie auf Seite 52 die Ausführungen des OVG Münster zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen wider (OVG Münster, Beschluss v. 24.6.2010, 8 A 2764/09). Nach dieser Rechtsprechung ist eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig anzunehmen, wenn der Abstand zwischen der Wohnbebauung und der Anlage weniger als das doppelte der Anlagenhöhe beträgt. In Bezug auf die in Ihrem Planungskonzept zugrunde gelegte Musterwindanlage (S. 59 Begründung und Methodenband) würde dieser Abstand dann 400 m betragen. Dieser Bereich ist aus Gründen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots zwingend freizuhalten. Bei Ihrer Behandlung der zum Teil unter 400 m an Wohngebiete heranreichenden Altstandorte und deren Repoweringmöglichkeiten gehen Sie jedoch auf das baurechtliche Rücksichtnahmegebot nicht ein, obwohl in den Gebietsblättern in der „Zusammenfassenden Bewertung der Potenzialflächen“ teilweise eine vollständige Rücknahme der Altstandorte aufgrund der erheblichen Unterschreitung des Siedlungsabstandes empfohlen wird, und stellen ausschließlich pauschal auf den Vertrauens- und Eigentumsschutz der Grundeigentümer und Anlagenbetreiber ab. Bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Da eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit der Verschlechterung der Wohnsituation nicht erkennbar ist und eine pauschale Behandlung den Konfliktlagen nicht gerecht wird, dürfte eine Abwägungsfehleinschätzung vorliegen. Der Verweis auf eine Prüfung im Rahmen einer künftigen Änderung des RROP ist dem Auftrag der Konfliktlösung nicht angemessen. Es ist unverzichtbar, dass bei den Bestandsflächen, bei denen die weiche Tabuzone unterschritten wird, eine flächenspezifische Begründung erfolgt. Sofern harte Tabuzonen berührt sind, kommt eine Festlegung nicht in Betracht.

Auf die individuelle Betrachtung von Altstandorten und die klare Unterscheidung zwischen harten und weichen Kriterien hatte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 20.05.2016 hingewiesen. Die erforderlich werdende Beteiligung bei Flächenänderungen wurde in der Dienstbesprechung am 21.06.2016 angesprochen. Sie war auch Thema von Telefonaten Anfang 2017.

Meine Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist nicht abschließend. Die oben genannten Themen haben jedoch bereits für sich genommen eine hohe Genehmigungsrelevanz. Sie lassen mir die 1. Änderung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 zur „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ in der vorliegenden Fassung als nicht genehmigungsfähig erscheinen.

Für ein beratendes Gespräch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

